

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 010/2006
---	------------------------

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Feldmarksee in Sassenberg

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KBD Scheffer	17.02.2006
--	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	10.03.2006
---	------------

Kreistag Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	17.03.2006
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Feldmarksee in Sassenberg wird beschlossen.

Erläuterungen:

Die bisherige Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Feldmarksee in Sassenberg ist mit Ablauf des Jahres 2005 außer Kraft getreten. Sie ist zur Ordnung des Badebetriebes und zur Vermeidung von Nachteilen für Natur- und Wasserhaushalt neu zu erlassen.

Während die Bezirksregierung für die Zulassung des Gemeingebrauchs zuständig ist, hat die Untere Wasserbehörde die inhaltliche Ausgestaltung (Ausübung) dieses Gemeingebrauchs festzulegen. Dabei handelt es sich u.a. um Regelungen über das Badeverhalten und um Verhalten im Uferbereich. Verstöße gegen die ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises können nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes geahndet werden.

Der Regierungspräsident hat inzwischen den Gemeingebrauch neu zugelassen. Die durch den Kreis ebenfalls neu zu erlassende ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Feldmarksee enthält die bisherigen Regelungen. Sie ist als Anlage beigefügt.

Der Inhalt der Verordnungen ist mit der Stadt Sassenberg und den Grundstückseigentümern abgestimmt.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat